

Vorlage des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

(Drs. Nr. 55/25 G)

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatter: Synodaler Hepp

Anlage:

Synopse

Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 70 Absatz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Der erforderliche Umfang der Freistellung wird für die Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission mit jeweils 30 Prozent einer Vollzeitstelle und für die stellvertretenden Mitglieder mit jeweils 20 Prozent einer Vollzeitstelle festgesetzt. Das vorsitzende Mitglied bzw. die Stellvertretung erhält eine zusätzliche Freistellung von 20 Prozent.“

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite werden jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied benannt, die entsprechend der Rangfolge an die Stelle eines verhinderten Mitglieds treten.“

3. Nach § 16 Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zum Ausgleich der Kosten für die Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Absatz 2 Nummer 3 erhalten die Anstellungsträger auf Antrag einen pauschalen jährlichen Kostenersatz in Höhe von 15.000 Euro für ein Mitglied und 10.000 Euro für ein stellvertretendes Mitglied.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. 55/25 G)	Zweite Lesung (Rechtsausschuss)
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKHN) Vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519)	Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKHN) Vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am ...	Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKHN) Vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am ...
§ 10 Rechtsstellung (1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 16 ersetzt. <u>(1a) Der erforderliche Umfang der Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.</u> § 1a AK-GeschO Der Umfang der Freistellung wird für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission mit 30 Prozent einer Vollzeitstelle und für die stellvertretenden Mitglieder mit 20 Prozent einer Vollzeitstelle festgesetzt.	§ 10 Rechtsstellung (1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 16 ersetzt. <u>(1a) Der erforderliche Umfang der Freistellung wird für die Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission mit jeweils 25 Prozent einer Vollzeitstelle und für die stellvertretenden Mitglieder mit jeweils 20 Prozent einer Vollzeitstelle festgesetzt. Das vorsitzende Mitglied bzw. die Stellvertretung erhält eine zusätzliche Freistellung von 25 Prozent. Die Mitarbeitervereinigungen können zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer das Freistellungskontingent von 1,9 Stellen abweichend von den Sätzen 1 und 2 auf die einzelnen Mitglieder verteilen. Hält die Dienstnehmerseite die Freistellung gemäß den</u>	§ 10 Rechtsstellung (1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 16 ersetzt. <u>(1a) Der erforderliche Umfang der Freistellung wird für die Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission mit jeweils 30 Prozent einer Vollzeitstelle und für die stellvertretenden Mitglieder mit jeweils 20 Prozent einer Vollzeitstelle festgesetzt. Das vorsitzende Mitglied bzw. die Stellvertretung erhält eine zusätzliche Freistellung von 20 Prozent. Die Mitarbeitervereinigungen können zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer das Freistellungskontingent von 1,9 Stellen abweichend von den Sätzen 1 und 2 auf die einzelnen Mitglieder verteilen. Hält die Dienstnehmerseite die Freistellung gemäß den</u>

(2) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter dürfen in der Ausübung dieses Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Während der Amtsdauer und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitarbeitervertreter nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besteht.	Sätzen 1 und 2 nicht für ausreichend, kann sie den Schlichtungsausschuss anrufen, der abschließend über den erforderlichen Umfang der Freistellung für die Dauer der Amtszeit entscheidet. (2) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter dürfen in der Ausübung dieses Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Während der Amtsdauer und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitarbeitervertreter nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besteht.	Sätzen 1 und 2 nicht für ausreichend, kann sie den Schlichtungsausschuss anrufen, der abschließend über den erforderlichen Umfang der Freistellung für die Dauer der Amtszeit entscheidet. (2) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter dürfen in der Ausübung dieses Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Während der Amtsdauer und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitarbeitervertreter nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besteht.
§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an: a) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, b) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. (2) <u>Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.</u>	§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an: a) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, b) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. (2) <u>Für die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite werden jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied benannt, die entsprechend der Rangfolge an die Stelle eines verhinderten Mitglieds treten.</u>	§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an: a) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, b) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. (2) <u>Für die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite werden jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied benannt, die entsprechend der Rangfolge an die Stelle eines verhinderten Mitglieds treten.</u>

(3) Die Vertreter der Leitungsorgane und mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter müssen beruflich im kirchlichen Dienst tätig sein.	(3) Die Vertreter der Leitungsorgane und mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter müssen beruflich im kirchlichen Dienst tätig sein.	(3) Die Vertreter der Leitungsorgane und mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter müssen beruflich im kirchlichen Dienst tätig sein.
§ 14 Schlichtungsausschuss (1) Zur Entscheidung in den Fällen von § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 1a und 3 sowie § 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. (2) (...)	§ 14 Schlichtungsausschuss (1) Zur Entscheidung in den Fällen von § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 1a Satz 4, § 12 Absatz 1a und 3 sowie § 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. (2) (...)	§ 14 Schlichtungsausschuss (1) Zur Entscheidung in den Fällen von § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 1a Satz 4, § 12 Absatz 1a und 3 sowie § 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. (2) (...)
16 Kosten (1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen. (2) Zu den Kosten gehören insbesondere: 1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen	16 Kosten (1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen. (2) Zu den Kosten gehören insbesondere: 1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen	16 Kosten (1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen. (2) Zu den Kosten gehören insbesondere: 1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen

Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden, 2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder, 3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses, 4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses. (3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt die EKHN der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss. (4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.	Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden, 2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder, 3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses, 4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses. (3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt die EKHN der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss. <u>(3a) Zum Ausgleich der Kosten für die Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Absatz 2 Nummer 3 erhalten die Anstellungsträger auf Antrag einen pauschalen jährlichen Kostenersatz in Höhe von 15.000 Euro für ein Mitglied und 10.000 Euro für ein stellvertretendes Mitglied.</u> (4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.	Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden, 2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder, 3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses, 4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses. (3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt die EKHN der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss. <u>(3a) Zum Ausgleich der Kosten für die Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Absatz 2 Nummer 3 erhalten die Anstellungsträger auf Antrag einen pauschalen jährlichen Kostenersatz in Höhe von 15.000 Euro für ein Mitglied und 10.000 Euro für ein stellvertretendes Mitglied.</u> (4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.
---	--	--